



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 258-2/14

Wiener Stadtwerke Holding AG,

Maßnahmenbekanntgabe zu

Parkraum Wien Management GmbH,

Prüfung der Gebarung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Wiener Stadtwerke Holding AG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer
Parkraum Wien.....	Parkraum Wien Management GmbH
vgl.....	vergleiche
Wiener Stadtwerke Holding	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wipark	WIPARK Garagen GmbH

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung der Parkraum Wien der Jahre 2008 bis 2012 und die im Wiener Stadtwerke-Konzern erfolgte Umstrukturierung des Geschäftsfeldes Parkraumbewirtschaftung/Garagierung einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 5. Dezember 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 12. Dezember 2014, Ausschusszahl 86/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Die Parkraum Wien Management GmbH war ursprünglich im Jahr 2008 mit dem Ziel gegründet worden, neue Wohnsammelgaragen und Park & Ride-Anlagen zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Die Wiener Stadtwerke Holding AG beschloss im Jahr 2012, das Geschäftsfeld Parkraumbewirtschaftung/Garagierung in der Wipark Garagen GmbH zu konzentrieren und die Parkraum Wien Management GmbH künftig als Zwischenholding - zwischen der operativ tätigen Wipark Garagen GmbH und der Wiener Stadtwerke Holding AG - einzurichten, um das Geschäftsfeld direkt der Konzernleitung zuzuordnen. Nach dem Umgründungsprozess verblieb als einziger bedeutender Vermögenswert der Parkraum Wien Management GmbH die Beteiligung an der Tochter Wipark Garagen GmbH.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog diesen Beteiligungsansatz anhand der zugrunde liegenden Umstrukturierungs-/Umgründungsschritte des Garagierungsgeschäfts des Wiener Stadtwerke-Konzerns einer näheren Betrachtung und empfahl, aufgrund der für ihn nicht ausreichend geeigneten Nachweise bei der nächsten Jahresabschlussaufstellung einen Werthaltigkeitstest durchzuführen.

Weitere Feststellungen betrafen Ausweis- und Saldendifferenzen bei konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, Mängel bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, die Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen, die Beachtung der Mindestgliederungsvorschriften sowie die Einhaltung von rechtsformspezifischen Vorschriften bei Beschlüssen und Genehmigungen der Generalversammlung.

Bericht der Wiener Stadtwerke Holding AG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	66,7
In Umsetzung	1	33,3
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke Holding, künftig eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verrechnungspraxis für die der Parkraum Wien zuzurechnenden Personalaufwendungen herzustellen sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 zu evaluieren. Bezüglich der oben dargestellten Anstellungspraxis empfahl der Stadtrechnungshof Wien weiters, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer grundsätzlich in jenen Gesellschaften anzustellen, in denen sie ihre Geschäftsführungsfunktion ausüben und nur in begründeten Fällen eine Drittanstellung durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer in jenen Gesellschaften anzustellen, in denen sie ihre Geschäftsführungsfunktion ausüben, entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise der Wiener Stadtwerke Holding. Nur dort, wo eine "Drittanstellung" (also eine Anstellung bei einer anderen Konzerngesellschaft) aus überwiegenden Gründen Sinn macht (beispielsweise bei reinen Nebenfunktionen oder bei im Aufbau befindlichen Konzernbereichen), wird diese ausnahmsweise in Betracht gezogen. So verfolgt die Wiener Stadtwerke Holding aus Gründen der Vertragsklarheit und Transparenz auch den Grundsatz, dass ein und dieselbe Mitarbeiterin bzw. ein und derselbe Mitarbeiter nicht mehrere vertragliche Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber haben soll.

Im Fall der Parkraum Wien ist die Drittanstellung des Geschäftsführers bei der Wiener Stadtwerke Holding damit begründet, dass sich die gesamte "Garagengruppe" in diesem Zeitraum in einer Aufbau- und Neustrukturierungsphase befunden hat. Die Drittanstellung ist auch in der arbeitsrechtlichen Judikatur eine anerkannte und in der Literatur gängige Vorgehensweise (vgl. Knell/Freudhofmeister/Weber/Wenter, Dienstverträge für Führungskräfte; Runggaldier/Schima, Manager Dienstverträge; Bergmann, Die "Drittanstellung" von Managern im Gesellschafts- und Steuerrecht, taxlex 2009, 131). Es handelt sich daher aus Sicht der Wiener Stadtwerke Holding um einen Fall, der aus oben dargestellten Gründen eine Drittanstellung rechtfertigt.

Die potenziellen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 wurden in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferin evaluiert. Unter Bezugnahme auf die Wesentlichkeit konnten dabei keine Auswirkungen festgestellt werden, die eine Berichtigung der Jahresabschlüsse erforderlich machen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ergänzend zur Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding betreffend Drittanstellung dürfen wir anmerken, dass eine Übernahme des betreffenden Geschäftsführervertrages in die Wipark gerade geprüft wird. Zur Thematik der Verrechnung von der Parkraum Wien zuzuordnenden Personalaufwendungen ist anzumerken, dass die Parkraum Wien keine operative Tätigkeit entfaltet und daher lediglich ein sehr geringer Personalaufwand im Rechnungswesen und Controlling im Zusammenhang mit der Parkraum Wien entsteht. Von einer Verrechnung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen.

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die - selbst ohne Berücksichtigung der internen Kosten - vergleichsweise lange Amortisationszeit der externen Kosten für die Strukturbereinigung des Geschäftsfeldes Parkraumbewirtschaftung/Garagierung hin und empfahl der Wiener Stadtwerke Holding, künftig bei langfristigen Investitionsentscheidungen auch die Auswirkungen von kostenintensiven Umgründungen bzw. Umstrukturierungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die im Stadtrechnungshofbericht genannten Kosten betreffen zum überwiegenden Teil Kosten aus der Grunderwerbssteuer und der Grundbucheintragung im Zusammenhang mit den durchgeführten Umgründungsschritten. Die Wiener Stadtwerke Holding wird, wie vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen, in Zukunft bei langfristigen Investitionsentscheidungen die Auswirkungen von kostenintensiven Umgründungen bzw. Umstrukturierungen verstärkt berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Wiener Stadtwerke Holding hat im Jahr 2014 eine Neuformulierung der Investitionsrichtlinie vorgenommen, im Rahmen derer eine gesamtheitliche Betrachtung von Investitionen angestellt wird und die Genehmigung von Investitionen in einem mehrstufigen Verfahren je nach Investitionshöhe unter Berücksichtigung sämtlicher, im Zusammenhang mit der Investition stehender Kosten erfolgt.

Empfehlung Nr. 3

Hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Wiener Stadtwerke Holding, Saldenbestätigungsaktionen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, Abstimmungs- und Differenzen zwischen den Konzerngesellschaften zeitnah zu bereinigen und auf eine

vollständige und korrekte Darstellung sowohl in den Büchern als auch in den Prüfberichten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu achten, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Wiener Stadtwerke-Konzern werden Saldenabstimmungen zwischen den vollkonsolidierten Unternehmen über die bilanzierungsrechtlichen Bestimmungen hinausgehend, die eine jährliche Durchführung vorsehen, quartalsweise durchgeführt. Dabei sind die Konzernunternehmen gemäß Konzernbilanzierungshandbuch angehalten, Abstimmungsdifferenzen, welche die Wesentlichkeitsgrenzen auf Konzern- oder Einzelabschlussebene übersteigen, umgehend aufzuklären und zu bereinigen. Aufgrund der bewusst kurz gehaltenen Zeiträume zur Aufstellung des Jahresabschlusses werden allerdings unwesentliche Differenzen, um eine Verzögerung der Jahresabschlusserstellung zu vermeiden, erst in den Folgeperioden bearbeitet.

Die Wiener Stadtwerke Holding wird die konzerninternen Saldenabstimmungen in Zukunft, wie vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen, selbstverständlich weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Dabei wird allerdings bei unwesentlichen Differenzen von Wesentlichkeitsgrenzen entsprechend den bilanzrechtlichen Bestimmungen und der betrieblichen Praxis Gebrauch gemacht werden. Die Wiener Stadtwerke Holding wird jedenfalls darauf achten, dass diese unwesentlichen Differenzen so rasch wie möglich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses aufgeklärt und bereinigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Wiener Stadtwerke-Konzern werden zwischen den vollkonsolidierten Unternehmen über die bilanzierungsrechtlichen Bestimmungen hinausgehend quartalsweise Saldenabstimmungen durchgeführt. Im Konzernbilanzierungshandbuch ist die Vorgangsweise im Hinblick auf Abstimmungsdifferenzen festgehalten und sind diese bei der Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze umgehend aufzuklären und zu bereinigen, im Fall geringerer Differenzen sind diese zeitnah zu bearbeiten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2015